

# TEXTFESTSETZUNGEN

## A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB sowie BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird nach § 11 BauNVO "Sondergebiet für Windkraftanlagen" (SO) festgesetzt.

Es sind ausschließlich Nutzungen nach § 11 Absatz 2 zulässig:

Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie, dienen.

Alle anderen Nutzungen nach § 11 Absatz 2 und 3 sind unzulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung wird durch Baugrenzen und die Höhe der baulichen Anlagen festgeschrieben

Die im Plan durch Baugrenzen dargestellten Bauflächen beziehen sich auf den Turm der Anlagen (nicht auf die Fundamente oder die von den Rotorblättern überstrichene Bodenfläche).

Die aufgrund einer Einzelgenehmigung errichtete Windkraftanlage (Standort 1) wird durch Baugrenzen dauerhaft festgeschrieben. Zusätzlich darf max. 1 Horizontalachsenrotor mit einfachem, schlankem Rohrturm oder Stahlbetonturm errichtet werden (Standort 2). Die Gesamthöhe der Anlagen wird einheitlich auf max. 150 m über Grund begrenzt. Die Errichtung der notwendigen Stations- und Transformatorenegebäude sowie die Übergabestationen ist nur innerhalb der überbaubaren Bauflächen zulässig.

Außerhalb der im Plan durch Baugrenzen dargestellten Bauflächen sind Zuwegungen auf möglichst kurzer Strecke zwischen Wirtschaftswegen und Anlagen zulässig, diese sind mit tragfähiger Schotterbefestigung herzustellen.

Betreibereigene 20 KV-Verbindungen der Windkraftanlagen sowie sonstige Versorgungsleitungen (z.B. Telefon) gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB dürfen nur als Erdkabel hergestellt werden. Für die Erdkabel muss ein Schutzstreifen von 1 m Breite von Bepflanzung mit tiefgehenden Wurzeln freigehalten werden.

### 3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Der zulässige Schalleistungspegel ist auf höchstens 100 dB(A) pro Anlage festgesetzt.

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windkraftanlagen muss so gewählt werden, dass beim gleichzeitigen Betrieb aller Anlagen der von ihnen ausgehende Lärmpegel und Schattenwurf die nachstehenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Lärm: tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)

Schattenwurf: max. 30 Std./Jahr oder 30 Min./Tag

gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des am stärksten betroffenen Wohnhauses. Sollten diese Richtwerte nicht eingehalten werden, so sind entsprechende technische Maßnahmen (z.B. Verringerung der Drehzahl oder Abschaltungen während der kritischen Zeiten) vorzunehmen.

Eine genaue Lärm- und Schattenwurfprognose incl. der Summationseffekte ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

## B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (6) LBauO

1. Die Farbgebung für die einzelnen Anlagen wird wie folgt festgeschrieben:  
Turm im Farbverlauf von unten nach oben: am Mastfuß in dunkelgrün, nach oben gleichmäßig heller verlaufend bis lichtgrau in 15 m Höhe, ab 15 m Höhe in lichtgrau (RAL 9018); Rotorblätter nach DIN 6171: lichtgrau (RAL 9016).  
Bei Anlagen ab einer Gesamthöhe von 100m über Urgelände ist eine rot-weiße Kennzeichnung der Rotorblätter aus Gründen der Flugsicherheit vorzunehmen.  
Die Beheizung - soweit notwendig - ist über Heizschlangen auszuführen. Beleuchtete Beheizungen sind ausgeschlossen.
2. Soweit für die Windkraftanlagen separate Stations- und Trafogebäude notwendig werden, wird für deren Gestaltung folgendes festgesetzt:
  - Dachform: geneigte Sattel- und Pulldächer, Dachneigung 15-20°,
  - Dacheindeckung: in blendungsfreier, dunkler Eindeckung
  - Fassadenmaterial: Putze, nicht-blendende Metallverkleidungen, Holzverkleidungen
  - Fassadenfarbe: passend zu den Rohrtürmen in dunkelgrün

## C Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

1. Mit Ausnahme der Fundamente für die Windräder und Nebengebäude dürfen keine Flächen versiegelt werden. Wege für die innere Erschließung dürfen mit tragfähiger Schotterbefestigung hergestellt werden. Die Zuwegungen müssen so hergestellt werden, dass sie für Schwerlastfahrzeuge mit 12,5 to Achslasten befahrbar sind. Eine mit Bindemitteln hergestellte Befestigung ist nicht zulässig. Die Wegebreite darf 4,50 m nicht überschreiten, ausgenommen Kurven und Zufahrtsradien.
2. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Die Kabelgräben sind mit Oberboden wieder anzudecken.
3. Die Auffangräume der Trafostationen sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig herzustellen. Sie dürfen keinerlei Öffnung oder Abläufe besitzen und müssen den gesamten Ölinhalt der jeweils darin untergebrachten Transformatoren zurückhalten können.

## D Pflanzpflichten/ -pflanzgebote gem. § 9(1) 25 BauGB

### Pflanzpflichten gem. § 9(1) 25 BauGB

1. Anpflanzung mindestens 5 m breiter, mit Symbol "M 1" gekennzeichnete Hecken aus Baum- und Straucharten (entspr. Artenliste, s.u.) entlang der Zuwegung der neu zu errichtenden Anlage 2, bzw. bei Genehmigung einer neuen Anlage 1 spätestens nach 1 Jahr nach Errichtung der jeweiligen Anlage. Gesamtumfang mind. 650 m<sup>2</sup> pro Anlage.
2. Die Mastfüße / die Fundamente und die Übergabestation der neu zu errichtenden Anlagen sind mit einer 5 m breiten, mit Symbol "M 2" gekennzeichneten Heckenpflanzung mit Baum- und Straucharten (entsprechende Artenliste, s.u.) in das Landschaftsbild einzubinden. Sie sollen die Anlagen mit Ausnahme der Zuwegung vollständig umschließen und sind spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Anlagen anzulegen (Umfang mindestens 30 m<sup>2</sup>).
3. Für Pflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden, z.B.:  
Sträucher (Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m, Reihenabstand 1,0 m)
  - a) Domensträucher, mind. 50% Anteil:
    - \*Schlehe (*Prunus spinosa*), \*Hundsrose (*Rosa canina*), \*Weißdorn (*Crataegus spec.*)
  - b) Sonstige Sträucher
    - \*Feldahorn (*Acer Campestre*), \*Hartriegel (*Cornus sanguinea*), \*Hasel (*Corylus avellana*), \*Wasserschneebeil (*Viburnum opulus*),
    - \*Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), \*Salweide (*Salix caprea*)  
Bäume (Pflanzabstand 10-15 m in der Reihe)
  - \*Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), \*Esche (*Fraxinus excelsior*), \*Stieleiche (*Quercus robur*), \*Zitterpappel (*Populus tremula*)

## E Hinweise

1. Wenn die Bauhöhen der Windkraftanlagen 100 m über Grund übersteigen, bedarf es gem. § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde des Landes.
2. Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren.
3. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist unverzüglich zu unterrichten, wenn im Rahmen der Baumaßnahmen unerwartete Abfälle und Kontaminationen angetroffen werden.
4. Die Kosten zur Anlegung und evtl. späteren Beseitigung der Zufahrt und Verkehrssicherung sind vom Betreiber der Windkraftanlagen vollständig zu übernehmen.
5. Für die Benutzung der gemeindeeigenen Wirtschaftswege gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der OG Kleinlangenfeld.
6. Evtl. unterbrochene Drainagen müssen auf Kosten des jeweiligen Betreibers wieder hergestellt werden.
7. Das Anbringen von Werbe- und Reklametafeln etc. ist nicht zulässig.

